

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

An den
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
Parlament
1017 Wien

Mit E-Mail:
stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlament.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Dr. Claudia DREXEL, BA
Sachbearbeiterin

Claudia.DREXEL@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302911
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-603.822/0003-V 4/2018

Ihr Zeichen: 13220.0060/3-L1.3/2018

Ausschussbegutachtung Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG-Novelle 2018; Stellungnahme

Zu dem mit E-Mail vom 27. November 2018 übermittelten Initiativantrag nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 65c) des Initiativantrags:

Mit dieser Bestimmung soll die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht werden, ebenso die Übertragung solcher Aufgaben von einer Organisation auf eine andere oder auf eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 16 WKG 1998.

Der Wortlaut des § 65c erscheint sehr weitreichend und auch in den Erläuterungen wird nicht näher ausgeführt, welche Art von Aufgaben gemeinschaftlich wahrgenommen oder übertragen werden können. Der Wortlaut der Bestimmung lässt es offenbar zu, sowohl Aufgaben der sog. Privatwirtschaftsverwaltung als auch hoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs (§§ 19 und 31 WKG) gemeinschaftlich wahrzunehmen oder zu übertragen.

Gemäß Art. 120a B-VG dürfe nur solche Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung besorgt werden, die geeignet sind, vom jeweiligen Selbstverwaltungskörper besorgt zu werden. Die Aufgabe muss außerdem von einem Selbstverwaltungskörper besorgt werden, in dem Personen zusammengefasst sind, in deren ausschließlichen oder überwiegenden Interesse die

Aufgabenbesorgung liegt. Diese verfassungsgesetzlichen Vorgaben sind auch insbesondere für die Übertragung von Aufgaben von einem auf einen anderen Selbstverwaltungskörper einschlägig. Es wird daher angeregt, sie entweder in den Gesetzestext aufzunehmen oder zumindest in den Erläuterungen (gegebenenfalls im Zusammenhang mit etwaigen Kriterien oder Fällen) auf sie zu verweisen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) die Erlassung einer Rechtsverordnung erfordern kann (vgl. zB Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. Rz 172).

Aus systematischer Sicht erscheint unklar, weshalb der erste Satz des Abs. 2, der sich inhaltlich auf Abs. 1 bezieht, nicht als letzter Satz des Abs. 1 gestaltet ist. In diesem Fall wäre die gemeinschaftliche Wahrnehmung in Abs. 1 geregelt, die Übertragung in Abs. 2. Ein solcher Regelungsaufbau erscheint systematisch konsistenter. Zur Klarstellung könnte nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaft“ die Wortfolge „gemäß § 16“ eingefügt werden.

5. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt